Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 3 (1941)
Heft: 4

Artikel: Die Entstehung der Berner Handfeste
Autor: Rennefahrt, Hermann
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-238996

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE ENTSTEHUNG DER BERNER HANDFESTE

Von Hermann Rennefahrt. 1941

1. Während Jahrhunderten galt die Berner Handfeste, der vom 15. April (septimo decimo kalendas maii) 1218 datierte Freiheitsbrief für Bern, ausgestellt unter dem Namen König Friedrichs II., als feste Grundlage des bernischen Stadtrechts. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhoben sich Zweifel an der Echtheit der Urkunde[1]. Friedrich Emil Welti bewies in seiner Einleitung zum Stadtrecht von Bern[2] abschließend, daß die Handfeste nach heutigen Rechtsbegriffen formell gefälscht sein muß: sie kann unmöglich in der uns heute vorliegenden Gestalt im Jahre 1218 von Friedrich II. erteilt worden sein. Andrerseits festigte sich nach und nach die Ansicht, daß die zwar formell falsche Urkunde doch ihrem Inhalt nach, materiell, solche Rechtssätze enthalte, welche die maßgebenden Männer Berns gegen das Ende des 13. Jahrhunderts gutgläubig als begründet ansahen und deren unverbrüchliche Geltung für Bern sie deshalb beanspruchten[3]. Nach dieser heute wohl allgemein gebilligten Ansicht erscheint die Handfeste inhaltlich als eine Sammlung 1) der von Friedrich II. oder seinen Söhnen erteilten Freiheiten, 2) der alten, aus dem Zähringer-Gründungs-Stadtrecht beibehaltenen Sätze, 3) der Gewohnheitsrechtssätze, die im Rahmen des von den Zähringern und des von Friedrich II. verliehenen Stadtrechts galten; schließlich hat 4) auch ein Privileg König Rudolfs von Habsburg in der Handfeste seinen Niederschlag gefunden[4].

2. Die Frage, wann und unter welchen Umständen die Berner Handfeste geschrieben worden ist, blieb dabei noch ungelöst. Ed. von Wattenwyl von Diesbach und Karl Geiser hatten angenommen, die Handfeste habe durch die Bestätigung des Königs Rudolf vom 15. Januar 1274 Rechtskraft erhalten[5]. Fr. E. Welti[6] wandte hiergegen mit Grund ein, Bern hätte sich am 15. Januar 1274, als es dem König Rudolf huldigte, schwerlich der Gefahr ausgesetzt, durch die Vorlage eines gefälschten Privilegs die Gunst des Königs zu verlieren.

Die von Leo Weiß 1935 in der Wiener Nationalbibliothek entdeckte Berner Stadtsatzung warf neues Licht in das Dunkel, in dem man tappte[7]. Die Wiener Handschrift erwies sich als Sammlung der bernischen Rechtssätze, geschrieben in den Jahren 1398—1409 von der Hand des Berner Chronisten Konrad Justinger und nachher von anderer Hand fortgesetzt bis 1436[8].

Da Justinger um 1400 Stadtschreiber war, so ist nicht daran zu zweifeln, daß diese Stadtsatzung im amtlichen Auftrag zu Handen der städtischen Behörden geschrieben worden ist; ihr amtlicher Charakter verleiht ihrem Inhalt besondere Glaubwürdigkeit.

Zwei Satzungen des wiedergefundenen Satzungsbuches helfen uns, die Frage der Entstehung der Berner Handfeste abzuklären; die eine war bisher völlig unbekannt, die andere war zwar im Wortlaut erhalten, aber nicht datiert.

3. Die inhaltlich schon bekannt gewesene, aber bisher undatierte Satzung lautet nun:

«Umb eigen, daz einer jar und tag rüwig besessen hat. Weler och eygen jar und tag rüwig besessen hat, von dem hat er darnachmals nieman ze antwúrten, oder der ansprechig möge denne beweren mit zwein von den reten, daz er inn inderunt dem jar, alz recht ist, angesprochen hab. Datum anno M°CC°LXX secundo» (1272).

Diese älteste datierte Satzung des ganzen Buches kann in heutigem Schriftdeutsch wie folgt wiedergegeben werden:

«Über Grundstücke, die jemand während Jahr und Tag ruhig zu Eigen besessen hat: Wer ein Grundstück Jahr und Tag ruhig besessen hat, braucht sich auf einen Prozeß über das Eigentum daran nicht mehr einzulassen, es sei denn, der Ansprecher könne mit zwei Ratsmitgliedern beweisen, daß er den Prozeß binnen Jahresfrist angehoben habe. Gegeben im Jahr 1272.»

Nun enthält Art. 22 der Berner Handfeste den gleichen Grundsatz, jedoch erweitert und verbessert: «Omnia bona in allodiis et aliis rebus, que burgensis diem et annum in quieta habuerit possessione, de hiis non tenetur postmodum alicui respondere, nisi is, qui eum impetierit, probare possit, se in terra et in patria non fuisse. Et quicumque burgensem in allodiis, feodis, pignoribus et aliis bonis, que diem et annum in quieta habuerit possessione, iniuste gravaverit, tenetur ei X libras emendare.» Justinger selber übersetzt diese Stelle wie folgt[9]: «Die gewerde. Von allen dien gütren och, es sy an eigen oder an andren gütren, die ein burger jar und tag in gewonlicher besitzung hat, sol er nieman nachmals antwúrten, es sy denne, das der, der in ansprichet, beweren múge, das er in dem lande nút were. Wer och einen burger an eigen, an lene oder an andren gütern, die er jar und tag in gerůwenklicher gewerde hat besessen, ze unrecht beswerret, der sol ime das besseren mit zechen pfunden.»

Vergleichen wir den Text der Satzung von 1272 mit dem Art. 22 der Handfeste: Die Satzung spricht nur von Eigen, die Handfeste von allen Vermögenswerten, es sei Eigen oder andere Sachen. Die Satzung spricht von «ruhigem Besitz» und erklärt, daß der Besitz nicht mehr ruhig sei, wenn der Kläger mit zwei Ratsherren (d. h. Mitgliedern des Stadtgerichts) nachweise, daß er den Besitzer binnen der Jahresfrist rechtlich belangt habe; die

Handfeste läßt diese Auslegung des Begriffes des «ruhigen Besitzes» als unnötig weg, fügt jedoch eine Ausnahme bei, die ein gerechteres Empfinden und eine längere Gerichtserfahrung voraussetzt: Wer während Jahr und Tag ruhig besessen hat, muß nämlich trotzdem antworten, wenn der Ansprecher beweist, daß er während der Zeit im Ausland war. Schließlich fügt die Handfeste noch eine Strafdrohung bei gegen solche, welche den ruhigen Besitzer nach Ablauf von Jahr und Tag außergerichtlich stören. Die Handfeste enthält also eine viel feiner überlegte, entwickeltere und auf viel mehr Fälle direkt anwendbare Fassung des Rechtssatzes, den die Satzung von 1272 nur für wenige Fälle aufgestellt hatte, ohne die der Billigkeit entsprechende Ausnahme für den Landesabwesenden und ohne die Strafdrohung.

Die vollkommenere Vorschrift der Handfeste blieb in Kraft und wurde sogar ausdrücklich vorbehalten, als in Bern gemäß einer Landfriedensbestimmung König Heinrichs VII. (d. h. 1310 oder bald nachher) die zehnjährige Verjährungsfrist des gemeinen Rechts eingeführt wurde[10]; von der Satzung von 1272 war nicht mehr die Rede. Es ergibt sich daraus zwingend, daß die von 1218 datierte Handfeste zur Zeit des Erlasses der Satzung von 1272 noch nicht bestanden haben kann: Es ist undenkbar, daß man eine so wenig überdachte, sozusagen ungehobelte Satzung erlassen hätte, wenn die allgemeinere, bessere, geschliffene Vorschrift der Handfeste schon zur Verfügung gewesen wäre. Die formelle Fälschung der Handfeste muß also nach 1272 erfolgt sein.

4. Die bisher unbekannte Satzung, welche das in Wien gefundene Satzungenbuch enthält[11], trägt kein Datum, nennt aber als Schultheißen, unter welchem sie erlassen worden ist, einen Ulrich von Bubenberg. Bern hatte zwei Schultheißen dieses Namens: der erste war im Amt von 1284—1293, der zweite von 1367—1381.

a) Der Eingang der Urkunde zeigt, daß die Satzung zur Zeit des ersten Schultheißen Ulrich von Bubenberg erlassen sein muß; er lautet nämlich: «Ich, Ulrich von Bubenberg, der schultheiß von Bern, der rate, und gemeinlich die burgere von Berne tůn kunt» usw. Es bestand also damals kein Großer Rat, kein Rat der «zweihundert», sonst würde er sicher ausdrücklich erwähnt worden sein, wie in zahlreichen Urkunden seit der Verfassungsänderung von 1294. Bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts wurde jeweilen deutlich unterschieden zwischen dem Großen Rat (den «Zweihundert») und den «Burgern», d. h. der «gemeind der burgern» oder der «gemeind» schlechthin[12]; «Burger» hießen noch die einzelnen Angehörigen der Stadtgemeinde. Erst 1392[13] und nachher im Lauf des 15. Jahrhunderts[14] wurden die «Zweihundert» öfter einfach als «die burger gemeinlich zu Bern» bezeichnet.

Auch, daß die Urkunde beginnt mit «Ich, Ulrich von Bubenberg» — (statt mit «Wir» —) spricht dafür, daß die Satzung unter dem ältern der beiden Ulriche von Bubenberg entstanden ist.

b) Die Sprache der Satzung zeigt ebenfalls Anzeichen höhern Alters, wenn auch nicht durchschlagende: neben «oder» heißt es hier noch «old»; für «uns» «unsich». Auch dieser Grund beseitigt jedoch nicht alle Zweifel.

c) Dagegen spricht der Inhalt unbedingt dafür, daß die Satzung schon im 13. Jahrhundert entstanden ist: Sie verfügt, daß derjenige, welcher jemanden innerhalb der Stadt Zil mit zornigem Mut verwundet oder mit gewaffneter Hand mit blutigem Schlag wirset (= verletzt), und dann ohne Urteil und Erlaubnis des Rates und der Bürger von Bern in die Stadt kommt, auf ein Jahr von der Stadt kehren und vor seiner Rückkehr sich mit dem Gesehrten und dessen Freunden «sühnen und schlichten» solle; ferner habe er an der Stadt Bau 10 ℔ zu Einung zu geben. Wenn er aber innerhalb der Stadt Ziel käme, bevor das Jahr verstrichen wäre oder er sich versöhnte oder die 10 ℔ entrichtete, so soll er die Hand verloren haben und man soll über ihn richten «nach der meren hantfesti»; wenn man einen, der jemanden verwundet oder mit blutigem Schlag gesehrt hätte, am ersten, zweiten oder dritten Tag innerhalb der Stadt Ziel ergriffe, soll man ebenfalls über ihn «richten nach der meren hantfesti».

Es wird von einer «meren», d.h. einer größern Handfeste gesprochen; also mußte noch eine kleinere bekannt sein. Tatsächlich erwähnt Justinger in seiner Berner Chronik[15] eine Handfeste König Heinrichs VI.: «derselbe küng Heinrich gab der stat Bern ir erste friheit und hantvesti, so noch die von Berne in irem gewalte und behaltnisse hant»; aber diese kleinere Handfeste ist verschollen. Schon im 14. Jahrhundert wurde in den bernischen Satzungen und Urteilen nur noch auf die «hantvesti» schlechthin verwiesen, und man verstand darunter die uns überlieferte «größere»[16]. Sogar Justinger selber erwähnt zum Jahr 1362 nur eine Handfeste, die von Behörden und Bürgerschaft als maßgebend angesehen wurde[17]. Ist davon auszugehen, daß zur Zeit des zweiten Schultheißen Ulrich von Bubenberg (1367—81) nur noch eine Handfeste im Gebrauch war, so brauchte man keine «mere» von einer kleinern Handfeste zu unterscheiden. Die Satzung der Wiener Handschrift, welche von der «meren hantfesti» spricht, muß also zur Zeit des ersten Schultheißen Ulrich von Bubenberg entstanden sein, also in der Zeit von 1284 bis 1293[18].

d) Dieser Schluß wird noch bekräftigt durch die Stelle, welche die Satzung des Schultheißen Ulrich von Bubenberg in der kulturellen Entwicklung Berns einnimmt: Die Satzung erklärt in dem Fall, da der Täter ergriffen wird, rückhaltlos die Vorschriften der Handfeste als anwendbar. Nur, wenn der Täter ein Jahr die Stadt gemieden hat, sich mit dem Verletzten und dessen Freunden ausgesöhnt und 10 ℔ Buße an der Stadt Bau bezahlt hat, darf eine Ausnahme gemacht werden. Die Satzung gehört also zu denjenigen, welche grundsätzlich die damals angeblich wiedergefundene, in Wirklichkeit nach alten Freiheitsbriefen und Rödeln neu zusammengestellte «mere» Handfeste tatsächlich anwenden wollten[19].

Die Handfeste sah für den, der absichtlich einen «Blutruns», d. h. eine Mißhandlung, wobei Blut floß, begangen hatte, wie die Satzung aus der Zeit Ulrichs von Bubenberg, die Strafe des Abhauens der Hand vor (Art. 28 und 31 der Handfeste). Zweifel ließ der Text der Handfeste darüber offen, ob dem flüchtigen Verletzer gegenüber, wie gegenüber einem flüchtigen Totschläger, nach dreimaligem fruchtlosem Rechtsruf die Zerstörung seines Hauses angeordnet werden sollte, zum Zeichen der Vernichtung seines bisherigen Sitzes und Rechtes in der Stadt. Das Einschlagen der First des Hauses des flüchtigen Totschlägers war in Bern noch im 15. Jahrhundert üblich. Den Zweifel nun, ob das Haus auch des flüchtigen Verletzers zu zerstören sei, scheint die unter Ulrich von Bubenberg beschlossene Satzung beseitigt zu haben: an die Stelle der Hauszerstörung trat eine Buße von 10 ℔ zu Handen der Stadt.

Die Satzung Ulrichs von Bubenberg wurde wahrscheinlich schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts durch eine ebenfalls undatierte Satzung ersetzt; die Wiener Handschrift beweist dies dadurch, daß die unter Schultheiß Ulrich von Bubenberg beschlossene Satzung durchgestrichen und am Rand vermerkt ist: «aliud statutum de eodem, folio XI» (andere Vorschrift über dasselbe auf fol. XI). Dort, in der spätern (undatierten) Satzung finden sich nun ausführliche Bestimmungen, welche die verschiedenen Beweisschwierigkeiten in Mißhandlungsfällen so praktisch lösten, daß sie mit geringen Abänderungen während Jahrhunderten in Kraft bleiben konnten[20]. Vorher war das letzte Auskunftsmittel bei widersprechenden Behauptungen des Verletzten und des der Tat Bezichtigten der gerichtliche Zweikampf gewesen, wie er noch in der Handfeste beschrieben ist. Seither wurde der Gesehrte dem leugnenden Angeschuldigten gegenüber zum Selbsteid zugelassen: er sollte «sweren liplich ze gott, ein warheit zů sagen, was er darumb wüsse, und wie oder von wem es ime sy beschechen». Bezeichnete er den Beklagten unter Eid als schuldig, so wurde dieser schuldig erklärt, wenn er nicht seinerseits in gesetzlicher Weise seine Unschuld nachwies, oder wenn nicht das Gericht «bescheidenlichen düchte, dz er die wundaten nit getan hab mit zornigem můte und gewafneter hand, und des unschuldig sy», d. h. wenn es nach Ermessen, nach freier Würdigung aller Umstände trotz dem Eid des Gesehrten zum Freispruch kam. Seit jener Zeit wandte das bernische Recht auch das Sprichwort «mitgegangen, mitgehangen» in Raufhändeln an: War nämlich mehr als einer der Tat verdächtig, wurden alle bestraft, oder aber sie hatten alle Hausarrest, bis sie einen oder mehrere als Schuldige bezeichneten und diese ihre Schuld gestanden. Die Geldbuße wegen Mißhandlung ist in der neuen Satzung auf 5 ℔ ermäßigt; die Zeit der Verweisung ist beibehalten; vom Handabhauen ist nicht mehr die Rede.

Eine weitere Satzung von 1336[21] umschrieb sodann das Burgerenziel, außerhalb dessen sich die der Verwundung Schuldigen und der Stadt Verwiesenen zu begeben hatten, und die Straffolgen für diejenigen, welche die

Verweisung brachen und vorzeitig in die Stadt oder das Burgerziel zurückkehrten.

Aus dem Gesagten ist zu ersehen:

1) daß sich das bernische Strafverfahren im Lauf des 14. Jahrhunderts von roheren zu feineren Erkenntnismitteln durchgerungen hat: an die Stelle des gerichtlichen Zweikampfs trat ein klug ausgedachtes Beweisverfahren, das wegen der Verwendung des Parteieides zusammen mit richterlichem Ermessen eher zu weniger Justizirrtümern Anlaß gab, als unser heutiges Beweisverfahren in Mißhandlungsfällen, das lediglich auf die richterliche Beweiswürdigung abstellt.

2) daß auch die Strafen nach und nach gemildert wurden: das Handabhauen ersetzte man durch Verweisung und durch Geldbußen, die ebenfalls später ermäßigt wurden.

Die Satzung des Schultheißen Ulrich von Bubenberg bezeichnet nach ihrem Inhalt die unterste Stufe dieser Entwicklung. Sie ist deshalb dem Ende des 13. Jahrhunderts und nicht erst der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zuzusprechen.

Ist dies der Fall, so ist die Entstehungszeit der Handfeste in ihrer heutigen Form, also der «mehren Handfeste», in die Amtsdauer des ersten Ulrich von Bubenberg 1284—1293 zu verlegen.

e) Die Geldbuße von 10 ℔, welche in der damit zeitlich einigermaßen bestimmten Satzung des Schultheißen Ulrich von Bubenberg vorgesehen ist, entspricht ebenfalls dem Ende des 13. Jahrhunderts. In der Handfeste kommt eine Buße in dieser Höhe nur an einer einzigen Stelle vor: in dem schon hiervor (Ziff. 3) besprochenen Art. 22, welcher, wie gezeigt, zeitlich und sachlich aufs engste mit der Satzung von 1272 der Wiener Handschrift des Satzungenbuchs zusammenhängt. Die Höhe der Buße in Art. 22 der Handfeste ist um so auffälliger, als sie für eine verhältnismäßig leichte Verfehlung angedroht wurde: sie traf denjenigen, der einen andern im ruhigen Besitz einer Sache zu Unrecht störte. Die aus dem Zähringer Stadtrecht stammenden Bußen von bloß 3 ℔ wurden daneben für weit gefährlichere Vergehen beibehalten; so für die Klage vor einem fremden Richter (Art. 23 der Handfeste), absichtlich bewaffnetes Teilnehmen an einer Rauferei (Art. 26), Hausfriedensbruch (Art. 27), Freiheitsberaubung oder unberechtigte Pfändung (Art. 33), Mißhandlung in der Stadt (Art. 34; nach Art. 35 wurde die Mißhandlung außerhalb des Stadtfriedens sogar nur mit 3 Schillingen gebüßt). Die gleiche Strafe von 10 ℔ findet sich, wie gesagt, auch in der Satzung des Schultheißen Ulrich von Bubenberg für den Verletzer, der sich mit dem Verletzten ausgesöhnt hat.

Die 10 ℔ Buße des Art. 22 der Handfeste bestätigt den Schluß, daß die Handfeste erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts zusammengestellt worden ist.

5. Ist es möglich, in dem Zeitraum von 1284—1293, der Amtsdauer des Schultheißen Ulrich von Bubenberg, das Datum der Entstehung der uns überlieferten Handfeste noch näher zu bestimmen? Wenn ein urkundlicher Beweis verlangt wird, müssen wir mit Nein antworten. Es gibt aber Wahrscheinlichkeitsgründe, welche der Geschichtsforscher beim Fehlen eines Tatsachenbeweises berücksichtigen darf. Der wichtigste solche Grund ist das Interesse, der Zweck, den Bern mit der Handfeste verfolgen konnte.

Während der Amtsdauer des Schultheißen Ulrich von Bubenberg machte Bern den Krieg gegen König Rudolf durch; es erfuhr 1289 die Niederlage an der Schoßhalde[22] und wurde dem König tributpflichtig (tributaria)[23], d. h. es hatte dem König Steuern zu entrichten, die Königsboten eintrieben, statt daß die Stadt selber nur die seit den Zeiten der Staufer übliche Gesamtsteuer für das Reich eingezogen hätte. Bern ächzte während der letzten Lebensjahre König Rudolfs unter dessen schwerer und habgieriger Hand, wie andere Reichsstädte und Reichsländer.

Da kam die Kunde, daß der König am 15. Juli 1291 gestorben sei. «Do hob sich unfrid in allen landen», wie der Chronist Kuchimeister erzählt; «also hůb sich in allem land ain tail zů küng Rudolfen kinden, und ward der widertail bischof Růdolf von Costenz, der was bürtig von Habspurg, und apt Wilhelm von Sant Gallen —; an demselben tail kam etwa manig graf und frie und vil dienstlüt; wider dem was lüt und gůt, was des künges kind liehent (d. h. die Lehenleute Österreichs). In des bischofs tail koment Zürich und Costenz, die stet baid; in der herzogen (von Österreich) tail kam graf Hug von Werdenberg und graf Růdolf von Sargans und alles Curwalhen»[24]. In Zürich beschworen Rat und Bürger schon am 24. Juli, sie wollen keinen andern Herrn anerkennen, als «mit gemeinem rate der mengi (= Gemeinde) von Zürich; wer zuwiderhandle, verfalle in eine Buße von 10 Mark, werde auf fünf Jahre von der Stadt verwiesen, oder sein bestes Haus in der Stadt werde gebrochen[25]. Überall strebte man darnach, die Rechtslage wiederherzustellen, deren man sich vor den Zeiten des Königs Rudolf erfreut hatte: Zu Beginn des August 1291 schlossen die Leute der drei Waldstätten ihren ersten ewigen Bund[26], damit sie «ir lib und gůte dester me möchtent beschirmen und in eim zimlichen beliben (= Bleiben, Zustand) sich dester bas behalten» und gelobten sich, einander treulich beizustehen mit Hilfe und Rat «wider all und wider sunderlich, die inen oder deheinen under inen dehein (irgendeine) frevelheit, dehein übels oder dehein scheltung in ir person, oder in ir güter deheins übels begerent ze tůnde» —. Zu diesem Zweck erneuerten sie eidlich das alte Bündnis, die alte Eidgenossenschaft (prestito super hiis corporaliter juramento absque dolo servandis antiquam confederationis formam juramento vallatam presentibus innovando), d. h. den Landfrieden, der sie schon seit den Zeiten des Kaisers Friedrich II. verbunden hatte.

Am 16. Oktober 1291 verbanden sich Uri und Schwyz außerdem mit Zürich auf drei Jahre; hierbei wurden nur anerkannt die Dienste der Lehen-, Vogtei- und andern abhängigen Leute, wie sie nach der «gwonheit als vor des chünges (Rudolf) ziten und nach rechte» geschuldet waren; wurde jemand zu drückenderen Diensten genötigt, als vor König Rudolfs Zeiten rechtlich begründet waren, versprachen sie, sich gegenseitig gegen solchen Übergriff zu schirmen[27].

Luzern, das wenige Monate vor dem Tod Rudolfs an Habsburg-Österreich gekommen war, huldigte am 20. Dezember 1291 dem Gegner Österreichs, nämlich dem Haus Habsburg-Laufenburg, und ließ sich von dessen Vasallen, dem Ritter Ulrich von Thorberg, die guten Rechte und Gewohnheiten bestätigen, deren es genossen hatte «bi der vögten ziten von Rotenburg»: auch Luzern suchte demnach die Rechtslage wiederherzustellen, welche es vor der österreichischen Zeit errungen hatte[28].

In der Westschweiz hob sich der Einfluß Savoyens; Savoyen suchte seine vor dem Königtum Rudolfs gewonnene Machtstellung wiederherzustellen[29]: Am 5. August 1291 versprachen Graf Amadeus von Savoyen und sein Bruder Ludwig, Herr der Waadt, daß ihre Eroberungen an den Städten Peterlingen und Murten und dem Turm von Broye unter ihnen und ihren Erben gemeinsam sein sollen. Am 14. August bestätigte Amadeus der Stadt Murten das Recht der freien Vogtswahl, wie sie es zur Zeit seines Oheims, des Grafen Peter gehabt habe; am folgenden Tag gab er der Stadt Peterlingen ähnliche Versprechen ab und am 18. August sicherte er der Stadt Murten Ersatz des Schadens zu, den sie durch König Rudolf und bei Eroberung der Burg und des Turmes von Broye erlitten hatte.

Daraus wird uns verständlich, was zur gleichen Zeit in Bern vorging: Am 9. August erklärten die Bevollmächtigten von Schultheiß, Räten und Gemeinde von Bern im Kloster Peterlingen, den Grafen Amadeus von Savoyen zu ihrem Herrn und Schirmer an des Reiches Statt anzunehmen, bis ein römischer König oder Kaiser über den Rhein und ins Elsaß komme, dort durch den Besitz Basels mächtig werde und sie mit ihrer Zustimmung in seiner Hand haben wolle; bis dahin sollte der Graf die Reichseinkünfte in Bern verwalten und beziehen; der Graf und Bern gelobten einander Beistand gegen jedermann[30]. Am gleichen Tag gelobte auch Ludwig, Herr der Waadt, die Stadt Bern und ihre Anhänger von Genf bis Zofingen gegen jedermann zu schirmen und zu unterstützen, einzig seinen Bruder Amadeus und den Grafen von Burgund ausgenommen. Am 10. August 1291 schenkte Graf Amadeus der Stadt Bern für die seinetwegen erlittene Bedrückung durch König Rudolf 2000 ℔ Lausanner[31]. So suchte sich auch Bern wieder den Rechtszustand zu sichern, den es vor König Rudolfs Zeit, d. h. bis 1273 gehabt hatte; auch damals war es in einem Schutz- und Schirmverhältnis mit dem Grafen von Savoyen; die gegenseitigen Schirmbriefe vom 9. August 1291

entsprechen fast wörtlich der Urkunde, welche Bern am 9. September 1268 dem Grafen Philipp von Savoyen ausgestellt hatte[32].

6. Zu dieser Zeit, in Erwartung einer neuen Königswahl, nach welcher das Schutzverhältnis mit Savoyen vertragsgemäß gelöst werden sollte, stellte man in Bern zusammen, was man glaubte, dem König gegenüber als Recht beanspruchen zu können. Diese Sammlung der Freiheitsrechte enthielt naturgemäß:

a) in erster Linie die dem König und dem Reich gegenüber dringend erforderliche Sicherung der wichtigsten Grundrechte aus der Stauferzeit: 1) die Reichsunmittelbarkeit[33], die Bern von Friedrich II. zugesichert worden war und die auch der künftige König nicht preisgeben sollte: Nach Art. 1 unserer Handfeste erklärt Friedrich II., er habe die Stadt Bern und alle ihre Bürger, jetzige und zukünftige, in die Herrschaft und den Schutz des Reichs genommen und in Art. 2 verspricht er, Bern mit allen zugehörigen Rechten und Ehren in der Herrschaft des Reichs zu behalten und niemals zu Lehen zu geben, zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise der Reichsgewalt zu entfremden. 2) die Freiheit von den drükkenden Diensten und Abgaben[34] (vos liberos facientes et posteros vestros et absolventes ab omni servitii exactione, qua oppressi fuistis) mit Ausnahme der Hofstättenzinse; wieder Friedrich II. sicherte nach Art. 1 und 3 der Handfeste für sich und alle seine Nachfolger zu, gegen Zahlung dieser Zinse die jetzigen Bürger und ihre Nachkommen von Dienst- und Steuereintreibungen (exactione) frei und immun zu lassen (hanc libertatem et immunitatem vobis et posteris vestris potestate regia confirmamus); die «Immunität» bestand darin, daß die seit der Stauferzeit bestehende feste Gesamtsteuer, welche die Stadt dem König schuldete, durch die städtischen Behörden verlegt und eingezogen wurde, nicht durch die Beamten oder Diener des Königs[35]. 3) das Recht der Bürger, Lehen zu empfangen wie Reichsministeriale, das Recht, in der Stadt eine Reichsmünze zu haben und Jahrmärkte zu halten (Art. 3 der Handfeste)[36]. 4) das Recht der Bürger, städtische Satzungen im Rahmen des Reichsrechts aufzustellen, die in Bern mit gutem Grund später so genannte «beste fryheit» (Art. 54 der Handfeste).

b) In zweiter Linie wollte sich Bern gegen den neuen Stadtherrn, den künftigen König, die schon von Berchtold V. verliehenen Zähringer Stadtfreiheiten auch für die Zukunft sichern; — dabei mag dahingestellt bleiben, wieweit einige dieser Freiheiten durch Friedrich II. oder seine Söhne oder durch städtische Satzungen noch vermehrt oder abgeändert worden waren —; hierher gehören: 1) die Zollfreiheit und das Geleite für die Kaufleute, welche die Märkte zu Bern besuchen, freie Benutzung des Reichsbodens für den Markt; Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Bürgern sind nach Kaufleuterecht durch die Bürger zu entscheiden. Damit sollte die Zugkraft des Berner Marktes für die fremden Kaufleute, wie nach dem Recht der Stadt Freiburg i. B. erhalten werden (Handfeste Art. 4 und 5)[37]. 2) All-

mendrechte, namentlich im Bremgarten, und Nutzungsrechte am Forst (Art. 6)[38]. 3) freie Wahl aller städtischen Behörden und Beamten (Art. 7)[39]. 4) beschränkte Pflicht, dem Stadtherrn auf Kriegszügen zu folgen und ihm seine Leute zu beherbergen (Art. 9)[40]. 5) freier Verkauf und Kauf (Art. 10, 11)[41]. 6) Wer in die Stadt zieht und nicht durch einen Leibherrn binnen Jahr und Tag herausverlangt wird, ist frei: «Stadtluft macht frei» (Art. 12 und 13)[42]. 7) Fremde können nicht Zeugen gegen Bürger sein; nur Augen- oder Ohrenzeugen gelten (Art. 15)[43]. 8) genaue Bestimmung des dem Stadtherrn bzw. seinem Zöllner zu entrichtenden Eingangszolles und der Vorschriften über Maß und Gewicht (Art. 16—19)[44]. 9) Kein Bürger soll den andern vor einem fremden Richter belangen (Art. 23)[45]. 10) Strafvorschriften zur Wahrung des Stadtfriedens (Art. 26—29, 31, 33—36, 39)[46]. 11) Ehegatten sind einander im Stande gleichgestellt. Sie haben Ehefreiheit und Erbfreiheit unter sich; ihre Verwandten beerben sie, sofern sie nicht gültig letztwillig verfügt haben; hinterlassen sie keine anwesenden Erben, so wird ihr Nachlaß während Jahr und Tag durch den Stadtrat (nicht durch den Stadtherrn!) verwaltet und erst als erbloses Gut verteilt, wenn sich während dieser Frist niemand als Erbe gemeldet hat (Art. 40—51); die Erbrechtsregeln gehen in der Berner Handfeste, wohl gestützt auf die Rechtsübung von ungefähr 100 Jahren, viel mehr ins Einzelne, als in dem vorbildlichen Stadtrecht von Freiburg i. B.[47]. 12) Die Bürger sind freizügig (Art. 39 Mitte)[48].

c) Stärker weichen vom Freiburger Recht ab und sind am ehesten der eigenen bernischen Rechtsübung zuzuschreiben — wenn sie auch von Reichsrecht oder altzähringischem Recht beeinflußt sein mögen — die Vorschriften: 1) Ein Ratsmitglied, das wegen seines Verschuldens aus dem Rat gestoßen wurde, ist keines städtischen Amtes mehr fähig (Art. 20), 2) Wer außerhalb der Stadt Geschäfte schließt, tut es auf eigene Gefahr (Art. 21), 3) Die hiervor besprochene Vorschrift über die Folgen der rechten Gewere, d. h. des ruhigen Besitzes während Jahr und Tag an öffentlich erworbenen Sachen (Art. 22). 4) Über Inhalt, Verlust und Erwerb des Burgerrechts und über die Stellung der «Gäste» in der Stadt (Art. 24, 25, 30, 37, 38, 52), 5) die Regeln des Zweikampfs (Art. 32) und 6) die Bußen vor dem stadtherrlichen Gericht (maius judicium).

d) Aus den spärlichen Verleihungen König Rudolfs an Bern hat nur eine ihren Niederschlag in der Handfeste gefunden: Art. 8 sichert den Bürgern auffallend unklar zu, sie sollen von dem festen Haus, das Herzog Berchtold zu Bern errichtet habe, niemals Schaden oder Lasten erleiden; er geht offenbar zurück auf den Gnadenbrief König Rudolfs vom 16. Januar 1274[49], worin die Berner von Schuld und Strafe wegen der Zerstörung der Reichsburg in Bern befreit wurden[50].

Damit ist der Inhalt der Handfeste umschrieben. Was liegt nun näher, als zu vermuten, daß diese Stadtrechtssätze gesammelt worden seien, um allfälligen Übergriffen gegenüber gerüstet zu sein, die sich ein Nachfolger König

Rudolfs herausnehmen könnte? Wenn dies, wie als sicher angenommen werden darf, der Zweck der uns in der Handfeste überlieferten Rechtssammlung war, so wurde die Urkunde wohl kurz nach dem Tod des Königs verfaßt; Aufzeichnungen über das, was die Stadt an Rechten beanspruchte, waren ja sicher schon vorhanden.

Daß das beanspruchte Stadtrecht unter dem Namen König Friedrichs II. zusammengefaßt wurde, war psychologisch erklärlich: die Zeit Friedrichs II. war für Bern eine Epoche des Wachstums und ehrenvoller königlicher Gunst gewesen. Man war in Bern sicher gewohnt, in der Stauferzeit das entschwundene goldene Zeitalter zu erblicken; die Sammlung der Freiheitsrechte mußte also jener glücklichen Zeit zugeschrieben werden. König Rudolf selber hatte in seinem Privileg vom 15. Januar 1274 die Gelegenheit eröffnet, an Stelle eines vorhandenen, aber wenig umfassenden echten Privilegs König Friedrichs II. ein umfassendes, eben die uns überlieferte Handfeste, unterzuschieben und mit dem echten goldenen Siegel Friedrichs zu versehen; König Rudolf hatte nämlich ohne nähere Bezeichnung «alle Rechte und guten Gewohnheiten bestätigt, welche den Bürgern und der Stadt Bern von Friedrich rechtmäßig (rite et provide) zugebilligt worden sind, solange er hierzu befugt war» (in tempore, quo resedit huiusmodi concessionis auctoritas penes eum).

Die Berner Handfeste ist nach dem Gesagten höchstwahrscheinlich bald nach dem Tod König Rudolfs verfaßt worden, um die Rechte der Stadt Bern mit einer angeblichen Königsurkunde gegen Übergriffe des erwarteten Nachfolgers Rudolfs verteidigen zu können [51].

Daß die formell falsche Urkunde für die Behörden und die Bürgerschaft Berns sehr gefährlich war, liegt auf der Hand. Deshalb wagten es die Berner Gesandten nicht, ihre neue Handfeste dem König Adolf vorzulegen, als sie ihm am 11. Januar 1293 in Zürich huldigten; sie begnügten sich vielmehr damit, daß er ihre Rechte und Freiheiten mit den nämlichen Worten bestätigte, wie König Rudolf 1274 [52]. Es ist auch wohl denkbar, wie Welti vermutet [53], daß gerade die Fälschung der Handfeste den Eingeweihten als schwere «indiscretio», d. h. als Unbesonnenheit, als unkluger Streich erschien und das ihrige dazu beitrug, den Schultheißen Ulrich von Bubenberg und seine Anhänger aus ihrem Amt zu entfernen und der Bürgerschaft vermehrten Einfluß auf das Stadtregiment zu geben: Am 18. Februar 1294 schufen die Berner den meist aus der niedern Bürgerschaft, den Handwerkern, bestehenden Rat der Zweihundert, sowie die «Sechzehner», denen namentlich oblag, Mißgriffen der verwaltenden Stadtbehörden, des Schultheißen und des Rates, durch gehörige Aufsicht vorzubeugen (specialiter super indiscretionibus corrigendis).

Die undatierte Satzung, welche uns die Wiener Handschrift des Satzungenbuches überliefert hat, zeigt, daß die Handfeste zuerst im innern Gerichtsgebrauch angewandt wurde. Nach außen machte Bern sie, soweit aus den vor-

handenen Urkunden ersichtlich, erstmals 1301 geltend, und zwar in dem Schutzbündnis, das Ulrich vom Thor als Pfleger und Schirmer des Grafenhauses von Kiburg mit Bern abschloß [54]. Später wurde die Gültigkeit der Handfeste von dem Bern benachbarten Adel während des Laupenkriegs aufs heftigste angefochten; Justinger [55] erzählt, während der Friedensbemühungen, die dem Krieg vorangegangen seien, haben die adeligen Gegner wegen der Nachgiebigkeit Berns im Streit über die Ausburgeraufnahmen gejubelt, «sy hetten jetz ein gros loch in der von Bern friheit gebrochen und durch ir keyserlichen briefe einen schrantz gezeret»; dies hieß in der Sprache der Zeit, sie hätten die angebliche Kaiserurkunde als gefälscht unwirksam gemacht. Noch 1365 erbot sich Herr Anton vom Turm, der Herr des Landes Frutigen, vor dem Kaiser zum Zweikampf, um durch dieses Gottesurteil die Handfeste als Fälschung zu erweisen. Der Kaiser gestattete es nicht; er «nam die sach für hand und bericht die sach» [56], ja, er bekräftigte am 6. Mai 1365 die Handfeste in aller Form dadurch, daß er sie vollinhaltlich in eine eigene echte Kaiserurkunde aufnahm und damit jede weitere Anfechtung verunmöglichte [57].

ANMERKUNGEN

[1] Die bezügliche Literatur in H. Rennefahrt, Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. (1927), in Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. 46, S. 413 ff. oder separat.

[2] Bd. I (1902) in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen.

[3] Karl Geiser, Geschichte der bernischen Verfassung (1888), S. 2 f.; die in Anmerkung 1 genannte Schrift. Angeschlossen haben sich dieser Auffassung Ulrich Stutz in der Zeitschr. der Savignystiftung. Germ. Abt. XLVIII. 645, der übrigens schon 1902 in der gleichen Zeitschrift XXIII 349 gegen die Annahme einer materiellen Fälschung Zweifel geäußert hatte; ferner Hans Nabholz in Histor. Zeitschr. Bd. 143 S. 443 und in der «Geschichte der Schweiz» I (1932), S. 179 f.; Hans Morgenthaler, Bilder aus der ältern Geschichte der Stadt Bern, 2. Aufl. (1935), S. 46; Hans Strahm, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern (1935), S. 16 u. 55; Bernhard Schmid, «War Bern in staufischer Zeit Reichsstadt?» in Zeitschr. für schweiz. Geschichte XX (1940), 163 usw.

[4] Hierüber Fr. E. Welti, a. a. O. XLV und LIX.

[5] Ed. von Wattenwyl, Gesch. der Stadt und Landschaft Bern I (1867) 359 ff.; K. Geiser, Verfassung S. 3.

[6] a. a. O. LIX.

[7] Das Folgende großenteils nach einem akademischen Vortrag, den der Verfasser im November 1936 in Bern gehalten hat.

[8] Hierüber nun eingehend Fr. E. Welti in der Einleitung S. VIII ff. zum Stadtrecht von Bern II (1939), in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen.

[9] Im Wiener Codex Blatt 3 Rückseite.

[10] Vgl. Welti Stadtrecht von Bern I S. 81 Nr. 99 = II S. 47 Nr. 99. Über die zugrunde liegende Landfriedensordnung Heinrichs VII. vom 19. August 1310 vgl. Fr. Ernst Meyer, Zur Geschichte des Immobiliarrechts der deutschen Schweiz im 13. bis 15. Jahrhundert (1921) 143 ff. Ferner über den Bestand der «rechten Gewere» gemäß Art. 22 der Handfeste neben der 10jährigen Verjährung auch H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte II (1931) 283 f. und 292 und III (1933) 313 f.

[11] Welti Stadtrecht II Nr. 29.

[12] Welti Stadtrecht I Nr. 89 (= II 211, Jahr 1310: schultheiß, rat, 200 und «alle die gemeinde»), 49 (= II 28, Jahr 1320), 51—55 (= II 25, Jahr 1336), 59 (= II 75, Jahr 1343: sch., r., 200 «und die burgere»), 74 (= II 76, Jahr 1344), 205 (= 227, Jahr 1400: sch., rete, venre, heimlicher, zweihundert und die gemeinde gemeinlich; dazu Nr. 226, Jahr 1400: sch., r. und «die zweihundert gemeinlich — von erkantnússe wegen únser gemeinde»), 206 (= II 131, Jahr 1381), 208 (= II 80, Jahr 1356), 263 (= II 193 ohne Jahrzahl), 264 (= II 198, Jahr 1314: sch., rat, 200 «und die gemeinde»), 248 (= II 229, Jahr 1373), 249 (= II 228, Jahr 1373), 323 (= II 268, Jahr 1338: sch., r., 200 «und dú gemeinde»), 349 (= II 34, Jahr 1328: sch., r., 200 «und die gemeind der burgeren»), 365 (= II 190, Jahr 1358; danach entscheiden die Zweihundert, ob jemand «ze burger» genommen werde, sofern es sich nicht um längst eingesessene Leute handelt); nur in Welti Stadtrecht II Nr. 78 (Jahr 1346: sch., r., 200 «und die burgere»).

[13] Es gibt allerdings zwei Satzungen (nämlich Welti I Nr. 66 = II Nr. 220 von 1361, und I Nr. 366 = II 221 von 1371), welche mit den Worten beginnen: «Wir der schultheis, der rat und die burgere gemeinlich» ..., ohne daß die 200 besonders erwähnt werden. In beiden Fällen mußte wohl, nach der Wichtigkeit der Sachen zu schließen, die gesamte Bürgerschaft zustimmen: die erste Satzung führte die Todesstrafe ein für die Ehekuppelung hinter dem Rücken der Verwandtschaft der Brautleute; die zweite erteilte den Heimlichern und Vennern und ihrem Rat außerordentliche Vollmachten für den Kriegsfall. In der Satzung von 1392 urkunden Schultheiß, Räte, «die burgere und die gemeind gemeinlich»; hier kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß unter den «Burgern» bereits der Große Rat der 200 zu verstehen ist.

[14] Z. B. Welti Stadtrecht I Nr. 193 (1457), 194 (1464), 210 (1442), 211 (1450), 217 (1449), 218 (1457), 223 (= II 245, Jahr 1403: sch., «rete und burger und die gemeind»), 224 (= II 246, Jahr 1404), 372 (1484), 374 (undatiert), 375 (1496), 378 (1502), 239 (1459: sch., «räte und gemein burgere»), 253 (1459).

[15] Justinger hsg. G. Studer (1871) 5 Nr. 3; Welti Stadtrecht II Einleitung S. XVI f. bezweifelt die Richtigkeit der Angabe Justingers; hier ist diese Frage jedoch nicht näher zu prüfen.

[16] Welti Stadtrecht II Nr. 28 (1320: «und sol die satzung nit irren noch wenden enhein ding, daz an unser hantfesti stat, want daz dis sol stet sin»); der in Welti I Nr. 49 wiedergegebene Text war unvollständig und nannte die Entstehungszeit nicht. Ferner Welti II Nr. 3 (= I 8, undatiert), 46 (= I 27, undatiert), 25 (Jahr 1336 = I 56), 69 (= I 77), 99 (nach August 1310 = I 99).

[17] Justinger, Chronik. S. 123: Verweis auf den letzten Artikel der Handfeste, d. h. auf die sogenannte «beste fryheit»; vgl. a. a. O. S. 5 Nr. 4: «und ist daz die hantvesti, die man alle jar ze ostren swert, stet ze halten und nach der man alle erb und erbfal richtet und haltet und ander sachen darnach richtet, als dieselb hantvesti wiset»; S. 10 Nr. 14.

[18] Ebenso, aber mit bestimmteren Daten Welti Stadtrecht II, S. XXVI.

[19] Vgl. die in Anmerkung 16 genannten weitern Satzungen. Wenn man die von 1218 datierte Handfeste schon längst im Gebrauch gehabt hätte, so wäre es nicht nötig gewesen, in besondern Satzungen an das zu erinnern, was sie selber schon klipp und klar sagt, wie: es bedürfe zum Beweis zweier Augen- oder Ohrenzeugen, und: Totschlag und andere Frevel seien «nach der Handfeste zu bestrafen».

[20] Welti I Nr. 42 = II 6; Gerichtssatzungen von 1539 (Welti I S. 335 f. Nr. 202), 1614 fol. 46b, 188; 1761 506 ff.; aufgehoben erst durch das Strafprozeßgesetz von 1850.

[21] Welti I Nr. 51—55 = II 25.

[22] Justinger, Chronik 33 Nr. 58.

[23] Vgl. die bei Welti Stadtrecht I Einleitung S. XXV zitierte Stelle aus Ellenhards Chronik, sowie Rennefahrt, Freiheiten Friedrichs II. usw. Separatdruck S. 65 ff.

[24] Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft I 1. Bd. (1933) Nr. 1676 und 1680.

[25] Quellenwerk I 1. Bd. Nr. 1679.

[26] Der folgende Text nach der deutschen Übersetzung des Bundesbriefes, die sich im Staatsarchiv Nidwalden befindet, und die im Quellenwerk I 1. Bd. Nr. 1681 gedruckt ist. Zum folgenden auch Rennefahrt «Zur Frage des Verfassers des Bundesbriefes von 1291» in «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 1041 vom 6. Juli 1941.

[27] Quellenwerk I 1. Bd. Nr. 1689.

[28] a. a. O. 1694. Dazu Karl Meyer, Geschichte des Kantons Luzern (1932) 311 ff.

[29] Zum folgenden die Zitate in Quellenwerk I 1. Bd. Nr. 1682.

[30] a. a. O. Nr. 1682.

[31] Hierzu auch Justinger, Chronik. S. 35 Nr. 60 und Anonymus hsg. G. Studer S. 332 Nr. 25 f.

[32] Quellenwerk I 1. Bd. Nr. 1014. Fontes II 709 Nr. 650 und III 513 f. Nr. 523 und 524.

[33] Näheres in «Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. (1927) 4 ff.

[34] Näheres a. a. O. 65 ff.

[35] Über den damals wohl noch bekannten, vorwiegend abgaberechtlichen Inhalt der immunitas vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. (1892) 293 ff.

[36] Näheres in «Freiheiten für Bern usw.» 61 ff. Über die Lehensfähigkeit der Bürger der Reichsstadt Nürnberg vgl. das Privileg Friedrichs II. von 1219 in K. Zeumer, Quellensammlung zur Gesch. der deutschen Reichsverfassung 2. Aufl. (1913) Nr. 38 Ziff. 5 u. 6.

[37] Entsprechend das älteste erhaltene Stadtrechtsprivileg von Freiburg i. B. c. 1, 3, 5 (z. B. in Altmann und Bernheim, ausgewählte Urkunden 5. Aufl. 1920 S. 390).

[38] Diese Allmendverleihung findet sich im Freiburger (i. B.)-recht nicht, wohl aber in vielen andern Zähringer Stadtrechten, so z. B. in Freiburg i. Ue., Flümet (Savoyen), Dießenhofen, Burgdorf, Thun usw. Vgl. hierzu Franz Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des ältern Stadtrechts von Freiburg i. B. und Villingen (1910).

[39] Vgl. Freiheiten für Bern usw. S. 30 ff., 56 ff. und ältestes Stadtrecht von Freiburg i. B. c. 4, 35. Stutz in Zeitschr. der Savigny-Stiftung. XXIII 349 ff.

[40] Ält. Stadtrecht von Freiburg i. B. c. 33.

[41] Vgl. Freiburg i. B. c. 6, 18.

[42] Vgl. Freiburg i. B. c. 11.

[43] Vgl. Freiburg i. B. c. 14.

[44] Vgl. den Freiburger Stadtrodel (z. B. in G. Walther, Gesch. des bern. Stadtrechts. Beilagen S. IV ff. c. 3, 6, 7—16. Zum Freiburger Stadtrodel und seiner Datierung vgl. Fr. E. Welti, Stadtrecht I, Einleitung S. XLVIII ff.

[45] Vgl. ältestes Freiburger Stadtrecht c. 25.

[46] Vgl. ältestes Freiburger Stadtrecht c. 26, 7, 8, 12, 15, 17, 30, 19—26, 32.

[47] Vgl. ältestes Freiburger Stadtrecht c. 2, 10, 18, 42—46.

[48] Vgl. ältestes Freiburger Stadtrecht c. 34.

[49] Fontes rer. Bern. III 71 Nr. 69.

[50] Ebenso Welti Stadtrecht I. Einleitung S. XLVI oben.

[51] Im Ergebnis übereinstimmend Welti Stadtrecht II. Einleitung S. XXVI.

[52] Fontes III. 545 ff. Nr. 555 u. 556; dazu III. 70 ff. Nr. 68 u. 69.

[53] Welti Stadtrecht II. Einleitung S. XXVII.

[54] Fontes IV. 55 Nr. 49.

[55] Justinger 78 Nr. 134.

[56] Justinger 126 Nr. 199.

[57] Fontes VIII 624 Nr. 1555.